

Kurztitel

Pyrotechnikgesetz 2010

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 131/2009

§/Artikel/Anlage

§ 42

Inkrafttretensdatum

04.01.2010

Text

2. Abschnitt
Schluss- und Übergangsbestimmungen
Sprachliche Gleichbehandlung

§ 42. Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.